

Immatrikulationsordnung der Universität Hildesheim Neufassung vom 22.11.2000

Der Senat der Universität Hildesheim hat am 22.11.2000 die folgende Fassung der vorgenannten Ordnung nach § 33 Abs. 1 NHG beschlossen:

§ 1

Immatrikulation

(1) Eine Bewerberin/Ein Bewerber wird auf ihren/seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studentin/Student in die Universität Hildesheim aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studienausweises vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. die nach § 32 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, besondere künstlerische Befähigung, praktische Ausbildung) besitzt und
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie/er einen solchen wählt, zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden;
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird;
3. die Bewerberin/der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist;
4. die Bewerberin/der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte;
5. die Bewerberin/der Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert wird.

(4) War die Bewerberin/der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat sie/er anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin/der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie/er die Voraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt.

(6) Die Studentin/Der Student erhält neben dem Studenausweis ein Studienbuch. Der Universität sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin/dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muß die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Universität eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden ist;
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung;
2. bei künstlerischen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung;
3. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen;
4. bei Studienortwechsel die Studienbücher mit Abgangsvermerk oder Exmatrikulationsbescheinigung (kann bei der Einschreibung mit eingereicht werden) aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen;
5. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle;
6. bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern der Reisepaß mit Aufenthaltserlaubnis;
7. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
8. der Datenerhebungsbogen, der die in der Anlage aufgeführten Angaben enthält;
9. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Beiträge für Studentenwerk, Studentenschaft und für das Semesterticket;
10. der Nachweis über die Entrichtung des nach § 81 NHG fälligen Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 100 Deutsche Mark.

(4) Eines besonderen Einschreibantrages bedarf es, wenn die Studentin/der Student den Studiengang an der Universität wechselt oder einen weiteren Studiengang beginnen will. Wechselt eine Studentin/ein Student innerhalb eines Lehramtsstudienganges ein Fach oder mehrere Fächer, so hat sie/er dies dem Immatrikulationsamt umgehend auf dem dafür eingeführten Formular mitzuteilen.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin/ein Student dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten zurückzunehmen, wenn sie/er das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studenausweis,
2. Studienbuch.
3. Semesterticket

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen;
2. die Bewerberin/der Bewerber nicht nachweist, dass sie/er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Beiträge für Studentenwerk und Studentenschaft und für das Semesterticket entrichtet hat;
3. die Bewerberin/der Bewerber nicht nachweist, dass sie/er den im jeweiligen Semester zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrag (§ 2 Abs. 3 Nr. 10) entrichtet hat; ausgenommen von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages sind ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie ausländische Studierende im Rahmen von Förderprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.
4. die Bewerberin/der Bewerber keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht vorlegt;
5. die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr/sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. für die Bewerberin oder den Bewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist;

2. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit das geforderte amtsärztliche Zeugnis nicht beibringt;
3. die Bewerberin/der Bewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet hat;
4. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist;
5. die Bewerberin/der Bewerber ohne inländische Hochschulzugangsberechtigungen einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht vorlegt oder keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Eine Studentin/Ein Student ist auf ihren/seinen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studienausweis,
 2. Studienbuch,
 3. Semesterticket.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (4) Der Verwaltungskostenbeitrag sowie der Beitrag für das Semesterticket werden erstattet, wenn eine Studentin/ein Student die Exmatrikulation vor Beginn des Semesters beantragen.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Eine Studentin/Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
 1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
 2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.
- (2) Eine Studentin/Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten;
 2. sie/er die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat bzw. die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht hat;
 3. sie/er nach einer bestandenen Abschlussprüfung kein berechtigtes Interesse an einer Fortsetzung des Studiums nachweist;

4. sie/er eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen die für ihr/sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat oder
5. der Studiengang, für den sie/er eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass sie/er ihr/sein Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortführen kann.

(3) Eine Exmatrikulation nach Absatz 1 und Absatz 2 ist der Studentin/dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind zu beachten.

§ 7

Rückmeldung

(1) Jede eingeschriebene Studentin/Jeder eingeschriebene Student, die/der ihr/sein Studium fortsetzen will, hat sich innerhalb der letzten vier Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters, zurückzumelden. Beurlaubte Studentinnen/Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester, spätestens bis Vorlesungsbeginn, zurückzumelden. Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 3 sinngemäß.

(2) Dem Antrag auf Rückmeldung, der auf dem dafür eingeführten Formular zu stellen ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Beiträge für Studentenwerk und Studentenschaft sowie für das Semesterticket.
2. Nachweis über die Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrages (§ 2 Abs.3 Nr. 10).

Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt. Für ausländische Studierende gilt § 4 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.

§ 8

Beurlaubung

(1) Eine Studentin/Ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studentin/Ein Student kann innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, im besonders begründeten Ausnahmefall auch danach, auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die Studentin/Der Student kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Abs. 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe der Studentin/des Studenten;
2. Studienaufenthalt im Ausland;
3. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Fachsemester.

(5) Während der Beurlaubung behält die Studentin/der Student ihre/seine Rechte als Mitglied der Universität Hildesheim; sie/er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Seine/Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt. Von Studierenden, die beurlaubt sind, wird der Verwaltungskostenbeitrag nicht erhoben.

§ 9

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Eine Studentin/Ein Student, die/der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Universität Hildesheim aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) Eine Studentin/Ein Student, die/der an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie/er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

(3) Studierende, die an zwei niedersächsischen Hochschulen eingeschrieben sind, haben den Verwaltungskostenbeitrag nur einmal zu zahlen.

§ 10

Gasthörerinnen/Gasthörer

Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Personen als Gasthörerinnen/Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 nicht nachweisen können. Studierende anderer Hochschulen sind als Gasthörerinnen und Gasthörer zuzulassen, wenn nicht der Besuch von Lehrveranstaltungen gemäß § 105 Abs. 3 Satz 3 NHG eingeschränkt ist. Für Gasthörerinnen/Gasthörer sind die Daten gemäß Anlage zu erheben. Die Hochschule kann Gasthörerinnen und Gasthörer zur Erbringung von Studienleistungen und zur Ablegung von Prüfungen zulassen.

§ 11

Besondere Studiengänge

(1) Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge sowie Kontaktstudien ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen des § 12 Abs. 4 NHG erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet.

(2) Studierende, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG als Fernstudierende immatrikuliert sind und von der Zentralen Arbeitsstelle für das Fernstudium der Universität Hildesheim betreut werden, haben den Status einer Fernstudentin/ eines Fernstudenten und werden als solche an der Universität Hildesheim geführt. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fortbildungsstudien haben den Status einer Gasthörerin/eines Gasthörers.

§ 12

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Präsidentin oder der Präsident verantwortlich; sie werden von den nach der Geschäftsordnung der Universität für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 14.07.1999 (VkBl. der Universität Hildesheim, Heft 2 – Nr. 1 aus 1999, S. 1) außer Kraft.

Anlage zur Immatrikulationsordnung: Datenkatalog ¹⁾ für die Erhebung von Verwaltungsdaten an der Universität Hildesheim

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Aufgabenbereiche:		Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	2 a) Verwaltung I = Immatrikulationsamt P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = andere Zwecke 2 b) Statistik s = Studentenstatistik p = Prüfungsstatistik		
1	2 a	2 b	3
A. Daten durch die Verwaltung erzeugt			
1. Matrikel-/Bearbeitungsnummer - beliebige, mehrstellige Zahl	IPZ -	--	Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung
2. Zwillingskennzeichen - beliebige Zahl	IPZ -	--	Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung
3. Hochschulbezeichnung - Statistikschlüssel	IPZA (1 bis 7)	--	Zuordnung der Studentinnen/der Studenten zur jeweiligen Hochschule
4. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation - Tag, Monat, Jahr	I - A (1 bis 6)	--	Bescheinigungen
5. Rückmeldedatum - Tag, Monat, Jahr	I - A (1 bis 6)	--	Bescheinigungen
6. Exmatrikulationsdatum - Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - A (1 bis 7)	--	Bescheinigungen
7. Beurlaubung - Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - A (1,3)***	--	Bescheinigungen
8. Verwaltungskennzeichen - beliebiger Schlüssel	IPZ -	--	Hinweise über die verwaltungsmäßige Bearbeitung
9. Bearbeitungskennzeichen - Datum der Bearbeitung, Funktion, Datenveränderungen	IPZ -	--	Verantwortlichkeit, Datenschutz/-sicherung
B. Daten bei der Studentin/dem Studenten erfasst			
<i>1. Daten zur Identifikation der Studentin/des Studenten</i>			
1. Name - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	IPZA (1 bis 7)	--	Identifizierung
2. Vorname - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	IPZA (1 bis 7)	--	Identifizierung
3. Früherer Name - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	IPZA (1 bis 7)	--	Identifizierung
4. Geburtsdatum - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Tag, Monat, Jahr)	IPZA (1 bis 7)	sp	Identifizierung
5. Geburtsort (Land) - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Ausländerinnen/Ausländer)	IPZA (1 bis 7)	--	Identifizierung
6. Geschlecht - Kennmerkmal	IPZA (1 bis 7)	sp	Identifizierung
7. Anschrift (Hauptwohnsitz) - Nationalitätenkennzeichen, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz	IPZA (1 bis 7)	s-*)	Identifizierung, Versand beliebiger Unterlagen
a) Heimatanschrift Kreis, Land			
b) Semesteranschrift Kreis, Land			
8. Telefon	IPZ -	--	Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden
9. Nationalität - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	IPZ -	sp	Sondervorschriften, Quotenberechnung
<i>2. Daten zur Zulassung der Studentin/des Studenten</i>			
10. Hochschulzugangsberechtigung - Art, Land, Kreis., Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum (Monat, Jahr)	IPZ -	sp**)	Studienberechtigung, Wartezeitfestlegung
11. Abgeschlossene Studien - Zeitpunkt, Dauer, Art und Fach, Hochschule	-- Z -	--	Zulässigkeit
12. Fachpraktische Ausbildung - beliebige Kennmerkmale (z. B. Vorpraktika)	IPZ -	--	Studienberechtigung
13. Sonstige Vortätigkeiten- beliebige Kennmerkmale (z. B. besondere Leistungsnachweise für Kunst- und Sportstudium) (Studienkolleg)	-- Z -	--	Studienberechtigung
14. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses - beliebige Kennmerkmale	-- Z -	--	Berechtigung, Wartezeit
15. Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung - beliebige Kennung	-- Z -	--	Berechtigung, Wartezeit
16. Gründe für Bonusregelung - beliebige Kennung	-- Z -	--	Berechtigung, Wartezeit
17. Soziale und familiäre Gründe - beliebige Kennung	-- Z -	--	Berechtigung, Wartezeit
18. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium - beliebige Kennung	-- Z -	--	Berechtigung, Wartezeit

¹⁾ Der Datenkatalog enthält auch Daten, die nicht für die Immatrikulation, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 38 NHG) erhoben werden.

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Aufgabenbereiche:		Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	2 a) Verwaltung I = Immatrikulationsamt P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = andere Zwecke 2 b) Statistik s = Studentenstatistik p = Prüfungsstatistik		
1	2 a	2 b	3

3. Daten zur Einschreibung der Studentin/des Studenten

19. Hörerstatus	IP --	s -	Beitragsfestsetzung
20. Art des Studiums (z. B. Erst-, Zweit-, Aufbau-, Kontakt-, Erweiterungs-, Promotionsstudium)	IPZA 5 bis 7)	s -	Studienberechtigung, Zulassung, Gebühren
21. Studiengang/Studiengänge - Beginn, Fach/Fächer, Abschlussart des jeweiligen Studienganges	IPZA (5,6)	sp	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Bescheinigungen
22. Fachbereichszugehörigkeit - beliebige Kennung	I ---	--	Wahlen
23. a) Hochschulsemester - Semester und Jahr b) Fachsemester je Studiengang	I ---	s -	Bescheinigungen
24. Weitere Immatrikulationen - Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums (4 bis 6)	I -- A	--	Zulässigkeit
25. Gasthörerinnen/Gasthörer - Geschlecht; Geburtsmonat, -jahr; Staatsangehörigkeit; Fachrichtung	I ---	s -	Gasthörerverzeichnis, Identifikation

4. Daten zur Prüfungszulassung der Studentin/des Studenten

26. Stand des Studiums - Fachsemester, Art und Umfang (Semester) von Vorleistungen (Praktikum/Zwischenprüfung), Frist	IP - A 5 - 7)	s -	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Feststellung freier Studienplätze
27. Studienverlauf - a) Hochschule und Semester der Erstimmatrikulation b) Auslandssemester - Art, Land, Dauer c) Studium in der DDR und Berlin (Ost) - Art, Dauer d) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge e) Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen f) Vorprüfungen (Art, Fach/Fächer, Datum und Prüfungsergebnis je Studiengang) g) Semester am Studienkolleg h) Abschlussprüfung(en) (Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang) i) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer	IP --	s -	Studienberechtigung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Prüfungsordnungen

5. Sonstige Daten

28. Beiträge (AStA, Studentenwerk, Verwaltungskostenbeitrag, Semester-ticket) beliebige Kennung	I ---	--	Studienberechtigung
29. Krankenversicherungsnachweis - beliebige Kennung	I ---	--	Studienberechtigung
30. Förderungsnummer nach BAföG - entsprechend Vorgabe	I ---	--	BAföG-Teilverlass V

Anmerkungen:

- *) Nur Ort in verschlüsselter Form, nicht mit Straßenangabe. Das Statistische Bundesamt erwartet jedoch „Heimat“- und „Semester“-Anschrift.
- **) Nur Ort, Jahr und Art der Hochschulzugangsberechtigung.
- ***) Nicht den Beurlaubungsgrund.

Schlüssel der Einrichtungen, an die in der Regel Daten übermittelt werden:

- 1 = Krankenkassen - Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten.
- 2 = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalt - Reichsversicherungsordnung.
- 3 = Kindergeldkassen der Arbeitsämter - Bundeskindergeldgesetz.
- 4 = Fürsorgestellen und Wohlfahrtsverbände der Landkreise und Gemeinden, Versorgungsämter - Reichsversicherungsordnung.
- 5 = Ämter für Ausbildungsförderung - Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- 6 = Ämter für öffentliche Ordnung - Ausländergesetz.
- 7 = Kreiswehrratsamt, Bundesamt für den Zivildienst - Wehrpflichtgesetz bzw. Zivildienstgesetz.